

6.02 Leistungen der EO /  
MSE / VSE



# Mutterschaftsentschädigung

Stand am 1. Januar 2016



## **Auf einen Blick**

Erwerbstätige Mütter haben für die ersten 14 Wochen nach der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80 % des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Dieses Merkblatt informiert erwerbstätige Mütter sowie die Arbeitgebenden über die Mutterschaftsentschädigung (MSE).

## Anspruch

### 1 Wann habe ich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung?

Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmerin oder
- selbständig erwerbend sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggelderleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggelderleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

In Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft verweisen wir Sie auf das Merkblatt des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch).

### 2 Was sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie

- während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
  - 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
  - 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
  - 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Diese werden durch Einholung des *Formulars E104* beim ausländischen Versicherungsträger nachgewiesen. Sie können das *Formular E104* unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) abrufen.

### **3 Wann beginnt und endet der Anspruch?**

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn Sie die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnehmen oder sterben, endet der Anspruch vorzeitig. Sie können bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

### **4 Wie hoch ist die Mutterschaftsentschädigung?**

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Vorsicht: Ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt kann die Höhe der Mutterschaftsentschädigung negativ beeinflussen.

Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7 350 Franken ( $7\,350 \text{ Franken} \times 0,8 \div 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88 200 Franken ( $88\,200 \text{ Franken} \times 0,8 \div 360 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ) erreicht.

### **5 Was ist, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Mutterschaftsentschädigung zusammenfallen?**

Besteht bei der Geburt des Kindes ein Anspruch auf Taggelder der

- Arbeitslosenversicherung,
- Invalidenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Militärversicherung, oder auf
- Entschädigung für Dienstleistende,

geht die Mutterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

## Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

### 6 Wie kann ich den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung geltend machen?

Den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Mutter
  - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend sind;
  - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
  - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen
  - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommen.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Niederkunft angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die aktuelle Arbeitgeberin oder der letzte Arbeitgeber

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihr/ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Sie können das *Anmeldeformular* unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) abrufen.

### 7 Wann erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung?

Sie können den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bis fünf Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

## Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung

### 8 Muss ich auf die Mutterschaftsentschädigung Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten?

Ja. Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Sie müssen darauf deshalb AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. Wenn Sie Arbeitnehmerin sind, wird Ihnen zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann sie bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen Ihnen die Ausgleichskassen.

### 9 Wie wird die Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt?

Leistet Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus.

Sie können – bei Differenzen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist oder wenn sie oder er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit von Ihnen betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.). In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung direkt an Sie oder an die auszahlungsberechtigte Person aus.

Sie können verlangen, dass die Entschädigung Ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Mutterschaftsentschädigung wird am Ende eines Monats nachschüssig ausbezahlt. Beträgt sie weniger als 200 Franken pro Monat, so wird sie am Ende des Mutterschaftsurlaubs ausbezahlt. Die Mutterschaftsentschädigung kann Ihnen auch im Ausland ausbezahlt werden, wenn Sie nach der Geburt Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

## Versicherungsdeckung

### **10 Bin ich während des Mutterschaftsurlaubes unfallversichert?**

Erhalten Sie als Arbeitnehmerin eine Mutterschaftsentschädigung, bleiben Sie auch während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes obligatorisch unfallversichert. Sie sind während dieser Zeit grundsätzlich von der Prämienzahlung befreit.

Richtet Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes einen Lohn aus, der höher ist als die Mutterschaftsentschädigung, so hat sie oder er auf der Differenz zwischen der Mutterschaftsentschädigung und seinen Lohnzahlungen UVG-Prämien zu entrichten (bis zum höchst versicherten Verdienst von zurzeit 148 200 Franken).

Wenn Sie arbeitslos sind, bleiben Sie auch während des Mutterschaftsurlaubes unfallversichert. Sie müssen deshalb die Sistierung bei der Krankenversicherung nicht aufheben. Voraussetzung ist aber, dass zwischen dem Bezug des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und der Mutterschaftsentschädigung keine Lücke besteht.

### **11 Bin ich während des Mutterschaftsurlaubes in der beruflichen Vorsorge versichert?**

Als Arbeitnehmerin wird Ihnen der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge auch während des Mutterschaftsurlaubes im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Sie können als Arbeitnehmerin aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen.

Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge können Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung wenden.

## Beispiele für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

### 12 Monatliches Einkommen von weniger als 7 350 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzieltes Einkommen	5 250 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 5 250 Franken ÷ 30 Tage	175 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 175 Franken	140 Franken pro Tag
Entschädigung 140 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	13 720 Franken

### 13 Monatliches Einkommen von mehr als 7 350 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzieltes Einkommen	7 425 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 7 425 Franken ÷ 30 Tage	247.50 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 247.50 Franken	198 Franken pro Tag
Kürzung auf maximale Entschädigung	196 Franken pro Tag
Entschädigung 196 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	19 208 Franken



## 14 **Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen von weniger als 88 200 Franken**

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	27 000 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 27 000 Franken ÷ 360 Tage	75 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 75 Franken	60 Franken pro Tag
Entschädigung 60 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	5 880 Franken

## 15 **Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen von mehr als 88 200 Franken**

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	90 900 Franken
Die Entschädigung wird berechnet: 90 900 Franken ÷ 360 Tage	252.50 Franken Lohn pro Tag
Entschädigung 80 % von 252.50 Franken	202 Franken pro Tag
Kürzung auf maximale Entschädigung	196 Franken pro Tag
Entschädigung 196 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage	19 208 Franken

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Dezember 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.02/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

6.02-16/01-D